



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 493/11

vom

16. Mai 2012

in der Strafsache

gegen

wegen Anstiftung zur besonders schweren Brandstiftung u. a.

Der 2. Strafsenat hat am 16. Mai 2012 beschlossen:

Der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 14. März 2012 wird angesichts eines offensichtlichen Schreibversehens wie folgt geändert:

In Zeile 3 der Gründe muss es statt "versuchten Mordes" lauten "versuchten Betruges".

Ernemann

Fischer

Appl

Schmitt

Krehl